



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 78/06

vom

26. September 2006

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 2006 durch die Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen, die Richter Stöhr und Zoll

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Revision gegen das Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 8. März 2006 wird abgelehnt, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern, § 566 Abs. 4 ZPO.

Unter den Umständen des Streitfalls begegnet die Zubilligung einer Schmerzensgeldrente keinen revisionsrechtlichen Bedenken. Die dem Tatrichter obliegende Bemessung der Schmerzensgeldhöhe ist in ausreichender Weise begründet.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens, § 97 Abs. 1 ZPO.

Streitwert: 156.047,84 €

Müller

Wellner

Diederichsen

Stöhr

Zoll

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 08.03.2006 - 9 O 12986/04 -